



**LCGB TRANSPORT  
PRALLGEFÜLLT MIT  
RATSCHLÄGEN**

# DAS TEAM AN IHRER SEITE



Jean-Paul BAUDOT

Tel 49 94 24 - 230  
jpbaudot@lcgb.lu

Sekretariat: 49 94 24 - 240



Liliane HELMINGER

Tel 49 94 24 - 304  
helminger@lcgb.lu

Sekretariat: 49 94 24 - 240



Damien DAVID

Tel 49 94 24 - 229  
ddavid@lcgb.lu

Sekretariat: 49 94 24 - 240

# VORWORT

Diese Broschüre wurde in enger Zusammenarbeit mit den Berufskraftfahrern erstellt und bietet Ihnen einen schnellen Zugriff auf nützliche Informationen. **Wir danken Herrn Piscitelli der Zoll- und Akzisenverwaltung für die Überprüfung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen.**

Sie liefert Hinweise zu den neuen Bestimmungen sowie zu den Neuigkeiten und Änderungen, die diese Neuregelungen ausgelöst haben.

Diese Bestimmungen (europäische Verordnungen 561/2006 und 2002/15) regeln heute unseren Beruf und dienen als Grundlage für die gewerkschaftlichen Verhandlungen über die Erneuerung der Tarifverträge des Bus- und LKW-Verkehrs.

Die kommenden Jahre werden neue Herausforderungen an den Tag bringen... denen wir uns gemeinsam stellen müssen!

Daher setzt sich Ihr neues LCGB-Transport-Team von nun an aus drei Personen zusammen, die Ihnen zur Beantwortung von Fragen sowie zur Bereitstellung von Informationen zur Verfügung stehen und Sie in allen sozialen Belangen unterstützen. Unsere Zielsetzung, Sie über die europäische Verordnung zu unterrichten, war die Grundlage für die Überarbeitung dieser Broschüre.

Wir bedanken uns bei den Kraftfahrern, die uns in dieser Arbeitsphase unterstützt haben und uns treu zur Seite gestanden sind und heißen alle Neuankömmlinge willkommen, die sich bald selbst von einem unvergleichlichen Teamgeist überzeugen können.

Viel Spaß bei der Lektüre und vor allem:

**INFORMIEREN SIE SICH**



# DAS SYPROLUX-TEAM



Romain WOLFF

syprolux@pt.lu

Sekretariat: 22 67 86-1



Camille BROCKER

syprolux@pt.lu

Sekretariat : 22 67 86 - 1

# GELTUNGSBEREICH

Am 11. April 2007 ist die europäische Verordnung Nr. 561/2006 zur Regelung der Lenk- und Ruhezeiten der Berufskraftfahrer in Luxemburg in Kraft getreten.

Diese Verordnung gilt:



Für die Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt.



Für die Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.

**GROSSHERZOGLICHE VERORDNUNG, GEANDERT AM 13. OKTOBER 2006:**

Artikel 3:

In Anwendung von Paragraph 4 des Artikels 3 der Verordnung (CEE) Nr. 3821/85, müssen folgende Fahrzeuge bei nationalen Transporten in Luxemburg mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein:



Busse.



Zugmaschinen und Lastkraftwagen, die für militärische Zwecke oder zur Bewahrung der öffentlichen Ordnung eingesetzt werden und deren maximal zugelassenes Gesamtgewicht, einschließlich der gegebenenfalls gezogenen (Sattel-)Anhänger, 7,5 Tonnen übersteigt.

Die Artikel 6 bis 9 der Verordnung (CE) Nr. 561/2006 (...) beziehen sich auf nationale Transporte, die von oben genannten Fahrzeugen (...) durchgeführt werden.

# SCHLÜSSEL- BEGRIFFE



Nachfolgend haben wir für Sie die Definition einiger Schlüsselbegriffe zusammengestellt, die in der Verordnung und in dieser Broschüre enthalten sind:

## **FAHRTUNTERBRECHUNG**

Zeitraum, in dem der Fahrer weder fahren noch andere Aufgaben ausführen darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird.

## **RUHEZEIT**

Jeder ununterbrochene Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann.

## **REGELMASSIGE TAGLICHE RUHEZEIT**

Jede Ruhezeit von mindestens elf Stunden. Sie kann in zwei Phasen aufgeteilt werden: die erste umfasst dabei mindestens drei Stunden ununterbrochene Ruhezeit und die zweite mindestens neun Stunden.

## **REDUZIERTER RUHEZEIT**

Jede Ruhezeit zwischen 9 und 11 Stunden.

## **REGELMASSIGE WOCHENTLICHE RUHEZEIT**

Jede Ruhepause von mindestens fünfundvierzig Stunden.

## **REDUZIERTER WOCHENTLICHE RUHEZEIT**

Jede Ruhepause zwischen vierundzwanzig und fünfundvierzig Stunden.

## **WOCH**

Zeitraum zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr.

## **LENKZEITEN**

Die Lenkzeit wird folgendermaßen aufgezeichnet:

- vollautomatisch oder halbautomatisch mit Hilfe eines digitalen und/oder analogen Kontrollgeräts, oder
- von Hand, wenn das Gerät ausfällt oder die Fahrerkarte verloren gegangen ist, gestohlen wurde oder nicht funktioniert.

## **WOCHENTLICHE LENKZEIT**

Summierte Gesamtlengkzeit während einer Woche.

## **MEHRFAHRERBETRIEB**

Fahrzeit, bei der mindestens zwei Fahrer anwesend sind. Während der ersten Stunde ist die Anwesenheit von einem oder mehreren zusätzlichen Fahrer fakultativ, während der restlichen Zeit jedoch obligatorisch.

## **REFERENZZEITRAUM**

Zeitraum von 4 Monaten, der zur Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit dient (48). **Die Bestimmungen zur Regelung dieses Zeitraums können jedoch in der Tarifvereinbarung verhandelt werden.**

*Diese Informationen beruhen auf den Bestimmungen der Verordnung Nr. 561/2006, die in der Europäischen Union seit dem 11. April 2007 anwendbar sind und auf der Umsetzung der Richtlinie 2002/15/CEE vom 21. Dezember 2007.*

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## LENK- UND RUHEZEITEN

Maximale  
tägliche und  
wöchentliche  
Lenkzeit

Maximal 56 Stunden Lenkzeit pro Kalenderwoche, mit höchstens 9 Stunden pro Arbeitstag (24 Stunden). Diese 9 Stunden/Tag dürfen höchstens zweimal in der Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

Die Höchstdauer beträgt 90 Stunden in 2 aufeinanderfolgenden Wochen.

Fahrt-  
unterbrechung

Unterbrechung von mindestens 45 Minuten nach einer Fahrtzeit von höchstens viereinhalb Stunden.

Die Unterbrechung kann aus 2 Pausen bestehen:

- erste Pause (mind. 15 Minuten)
- zweite Pause (mind. 30 Minuten): ist spätestens am Ende einer Lenkzeit von viereinhalb Stunden einzulegen.

Mehrfahrer-  
betrieb

Jeder Fahrer muss innerhalb eines Zeitraums von 30 Stunden über mindestens 9 aufeinanderfolgende Stunden Ruhezeit verfügen.





# DER VERORDNUNG NR. 561/2006

## LENK- UND RUHEZEITEN

(Fortsetzung)

Tägliche  
Ruhezeit

Die Ruhezeit muss innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden umfassen.

Reduzierte tägliche Ruhezeit: 9 Stunden, höchstens dreimal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten.

Aufgeteilte Ruhezeit: 12 Stunden.  
Kann in 2 Teilen genommen werden:  
- erste Pause von mind. 3 Stunden.  
- zweite Pause von mind. 9 Stunden.

Wöchentliche  
Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 45 Stunden (und ist spätestens nach 6X24 (144) Stunden nach der letzten wöchentlichen Ruhezeit einzulegen).

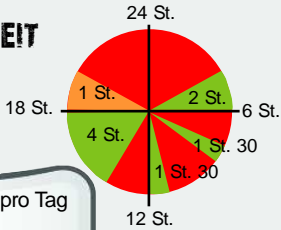
Reduzierte wöchentliche Ruhezeit:  
24 Stunden, die innerhalb von 3 Wochen ausgeglichen werden müssen.

Im Laufe von 2 aufeinanderfolgenden Wochen: mindestens eine normale wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden müssen eingelegt werden.

# ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

## TÄGLICHE LENKZEIT

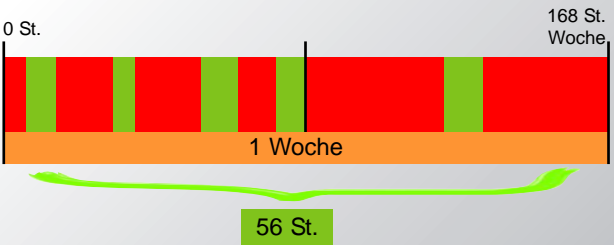
Die **maximale Lenkzeit** pro Tag beträgt **9 Stunden**. Sie kann **höchstens zweimal pro Woche** auf **10 Stunden** verlängert werden.



■ Gesamtzeit: 9 Stunden  
■ Mehrzeit: 1 Stunde

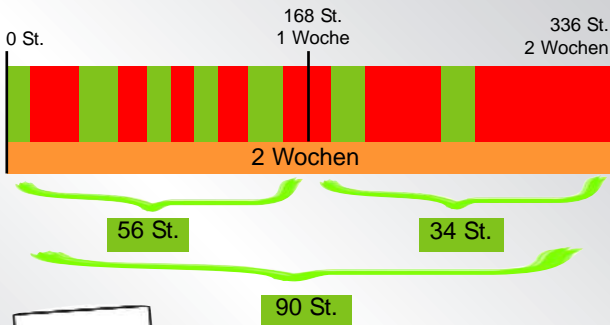
## WÖCHENTLICHE LENKZEIT

Die **maximale Lenkzeit** pro Woche beträgt **56 Stunden**.



# ZUR VERORDNUNG 561/2006

Diese Lenkzeit darf **innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Wochen** jedoch nicht 112 Stunden umfassen, sondern ist in diesem Fall auf **90 Stunden** begrenzt.



Wenn Sie in der ersten Woche 56 Stunden gefahren sind, dürfen Sie in der Folgewoche nicht mehr als 34 Stunden fahren, damit Sie die zulässige Gesamtlenkzeit von 90 Stunden nicht überschreiten.

Weiteres Beispiel: wenn Sie in der ersten Woche 20 Stunden gefahren sind, dürfen Sie in der Folgewoche nicht mehr als 56 Stunden fahren, da die zulässige Lenkzeit pro Woche nicht mehr als 56 Stunden betragen darf. Dies ergibt eine Gesamtlenkzeit von 76 Stunden.

Letztes Beispiel: wenn Sie in der ersten Woche 40 Stunden gefahren sind, dürfen Sie in der Folgewoche nicht mehr als 50 Stunden fahren, da die zulässige Gesamtlenkzeit für 2 aufeinanderfolgende Wochen nicht mehr als 90 Stunden betragen darf. Dies ergibt eine Gesamtlenkzeit von 90 Stunden.

# DAUER DER FAHRTUNTERBRECHUNG

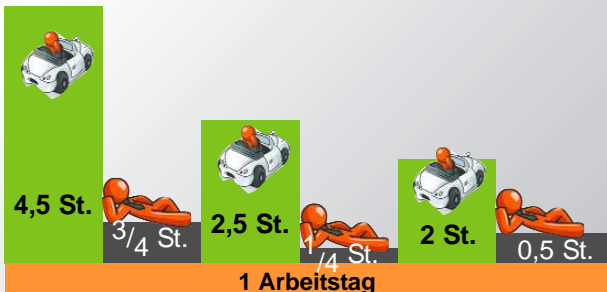
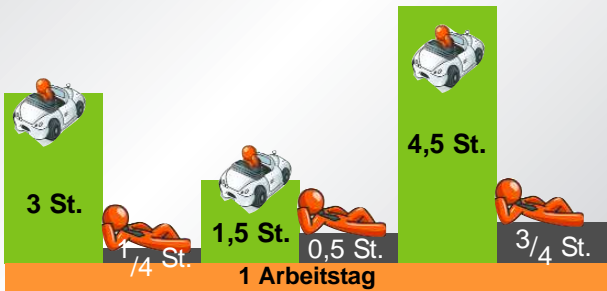
Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat der Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen.



\* zweimal pro Woche zulässig

Die Unterbrechung kann in zwei Pausen aufgeteilt werden:

- erste Pause (mind. 15 Minuten)
- zweite Pause (mind. 30 Minuten): ist spätestens nach einer Lenkzeit von viereinhalb Stunden einzulegen.



# FAHRERKARTE

Es handelt sich um eine persönliche Chipkarte, die in Ihrem Besitz bleibt. Sie ist für das Führen eines Fahrzeugs mit einem Gewicht von 3,5 Tonnen und für Busse mit mindestens 10 Sitzplätzen (müssen mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet sein) obligatorisch.

Die Daten werden in koordinierter Weltzeit (UTC) aufgezeichnet und gespeichert:

Sommerzeit = Ortszeit -2 Stunden

Winterzeit = Ortszeit -1 Stunde

Alle 5 Jahre muss Ihre alte Karte ersetzt werden und eine neue Karte ausgestellt werden. Sollte Ihre Karte beschädigt, verloren gegangen oder gestohlen worden sein, kümmern Sie sich rasch um Ersatz (innerhalb einer Frist von 7 Tagen). Ausschließlich in diesen Fällen dürfen Sie maximal 2 Wochen lang auch ohne Karte fahren.

Die neu ausgestellte Karte muss dennoch zum Verfallsdatum der ersten Karte ersetzt werden.

Die elektronischen Daten bezüglich Ihrer Aktivitäten (Fahrt, Arbeitszeit, Ruhezeit und Bereitschaft) bleiben für eine Dauer von mindestens 365 Kalendertagen im Fahrtenschreiber und für mindestens 28 Arbeitstage in Ihrer Karte gespeichert.

Die Geschwindigkeiten der letzten 24 Fahrstunden werden ebenfalls sekundengenau im Fahrtenschreiber gespeichert.

## AUSBILDUNG

Die europäische Richtlinie 2003/59 zur Änderung der europäischen Verordnung 3820/85 setzt eine Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer zur Erlangung eines Befähigungsnachweises voraus.

# FAHRTENSCHREIBERBLATT

SIEMENS VDO

A u t o m o t i v e

† 20.04.2008 21:20 (UTC)

© CONDUCTEUR 774

PRENOM 224

10000000000224 0 00 0 0

20.04.2008

116 509 km

1 / KP25G98

B Siemens VDO Automotive

AS

1204 1070100001

T Meroco, Sarl

199 594001 0 0

T 20.04.2008

20.04.2008 321

00:00 06:25 6h29

116 509 km

06:40 06:46 00h06

06:46 07:13 00h27

07:13 09:22 02h09

09:22 09:42 00h20

09:42 11:21 01h39

11:21 12:26 01h05

12:26 14:37 02h11

14:37 14:43 00h06

14:43 14:44 00h01

14:44 14:47 00h03

14:47 15:15 00h28

15:15 15:18 00h03

15:18 15:30 00h12

15:30 15:35 00h05

15:35 15:44 00h09

15:44 15:46 00h02

Fahrgestellnummer, Kennzeichen,  
Ablaufdatum der Karte

Name, Vorname, Nummer der Fahrerkarte

Name des Betriebs in der die letzte  
Einstellung des Fahrtenschreibers  
vorgenommen wurde, Karten-Nummer des  
Technikers, Datum der letzten Einstellung

Häufigkeit der Nutzung der Karte

?= ohne Angabe  
nicht eingeschobene Karte= wird als  
Ruhezeit gewertet und berechnet

Datum des laufenden  
Arbeitstages

Fahrtunterbrechungen die länger  
als eine Stunde dauern

Kilometerstand bei der Abfahrt

Was geschah ab 21 Uhr 19:  
Dienstschluss ?

Summierte Gesamtlenkzeit

kein weiterer Fahrer beteiligt

Fahrt ohne Karte

```
15:46 15:55 00h09
15:55 16:32 00h37
16:32 16:38 00h06
16:38 16:40 00h02
16:40 20:29 03h49
20:29 21:03 00h34
21:03 21:09 00h06
21:09 21:18 00h09
21:18 21:19 00h01
117 122 km; 613 km
? 21:19
07h36 613 km
00 00h00
>> 4 20.04.2008 09:47
( 1) 00h00
09L / 1000000000022440 0 0
>> 4 17.04.2008 11:10
( 1) 00h00
09L / 1000000000022440 0 0
>> 4 13.04.2008 11:40
( 2) 00h00
09L / 9 5 0 0 0
>> 4 13.04.2008 11:38
( 1) 00h00
09L / 9 5 0 0 0
!09 1 11.04.2008 21:41
( 2) 00h00
```

Anzahl der geleisteten  
Kilometer

Summe der insgesamt  
geleisteten Kilometer

die 5 letzten im Fahrtenschreiber  
registrierten Vorgänge und  
Fehlermeldungen



LCGB LUXEMBOURG  
11, rue du commerce  
BP 1208  
L-1012 Luxembourg  
Tél. : 49 94 24-1  
[www.lcgb.lu](http://www.lcgb.lu)  
[info@lcgb.lu](mailto:info@lcgb.lu)